



Sachstand

Angabe geschlechtsspezifischer Merkmale in Ausweisdokumenten

Angabe geschlechtsspezifischer Merkmale in Ausweisdokumenten

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 175/16
Abschluss der Arbeit: 8. Juli 2016
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

1. Einleitung

Gefragt wird nach der Angabe geschlechtsspezifischer Merkmale in deutschen Ausweisdokumenten.

2. Ausweisdokumente nach dem Personalausweisgesetz (PAuswG)¹

Deutsche im Sinne Grundgesetzes sind gemäß § 1 Abs. 1 PAuswG verpflichtet, einen Personalausweis zu besitzen, sobald sie 16 Jahre alt sind und der allgemeinen Meldepflicht unterliegen oder, ohne ihr zu unterliegen, sich überwiegend in Deutschland aufhalten.

Gemäß § 5 Abs. 2 PAuswG enthält der Personalausweise neben der Angabe der ausstellenden Behörde, dem Tag der Ausstellung, dem letzten Tag der Gültigkeitsdauer, der Zugangsnummer und den in Absatz 4 Satz 2 genannten Daten (Bereich für das automatisierte Auslesen) ausschließlich folgende sichtbar aufgebrachte Angaben über den Ausweisinhaber:

1. Familienname und Geburtsname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Tag und Ort der Geburt,
5. Lichtbild,
6. Unterschrift,
7. Größe,
8. Farbe der Augen,
9. Anschrift, bei Anschrift im Ausland die Angabe „keine Hauptwohnung in Deutschland“,
10. Staatsangehörigkeit,
11. Seriennummer und
12. Ordensname, Künstlername.

Ferner können gemäß § 5 Abs. 9 S. 1 PAuswG auf Antrag der antragstellenden Person auch Fingerabdrücke gespeichert werden.

Die sichtbare Angabe oder Speicherung von geschlechtsspezifischen Angaben im Personalausweis sieht das PAuswG dagegen nicht vor.

3. Ausweisdokumente nach dem Passgesetz (PassG)²

Deutsche, die aus dem Geltungsbereich des Grundgesetzes aus- oder in ihn einreisen, sind gemäß § 1 Abs. 1 PassG verpflichtet, einen gültigen Pass mitzuführen und sich damit über ihre Person auszuweisen.

1 <https://www.gesetze-im-internet.de/pauswg/index.html>.

2 http://www.gesetze-im-internet.de/pa_g_1986/.

Der Pass enthält gemäß § 4 Abs. 1 PassG neben dem Lichtbild des Passinhabers, seiner Unterschrift, der Angabe der ausstellenden Behörde, dem Tag der Ausstellung und dem letzten Tag der Gültigkeitsdauer ausschließlich folgende Angaben über seine Person:

1. Familienname und Geburtsname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Ordensname, Künstlername,
5. Tag und Ort der Geburt,
6. Geschlecht,
7. Größe,
8. Farbe der Augen,
9. Wohnort,
10. Staatsangehörigkeit und
11. Seriennummer.

Die Angabe des Geschlechts richtet sich nach der Eintragung im Melderegister, welches die Daten der im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Meldebehörden wohnhaften Personen enthält. Abweichend davon ist einem Passbewerber, dessen Vornamen auf Grund gerichtlicher Entscheidung gemäß § 1 des Transsexuellengesetzes³ geändert wurden, auf Antrag ein Pass mit der Angabe des anderen, von dem Geburtseintrag abweichenden Geschlechts auszustellen.

Ferner sind Pässe gemäß § 4 Abs. 3 mit einem elektronischen Speichermedium zu versehen, auf dem das Lichtbild, Fingerabdrücke, die Bezeichnung der erfassten Finger, die Angaben zur Qualität der Abdrücke und die in § 4 Abs. 2 Satz 2 PassG genannten Angaben, zu denen unter anderem das Geschlecht gehört, gespeichert werden.

Ende der Bearbeitung

3 <http://www.gesetze-im-internet.de/tsg/>.